

Ethikrichtlinien

Fachpersonen mit einem Berufszertifikat SWISS NLP haben sich zur Einhaltung dieser Ethikrichtlinien verpflichtet. Sie werden im folgenden mit 'SWISS NLP-Fachpersonen' bezeichnet. Mit der männlichen Form ist immer auch die weibliche Form angesprochen.

1. Grundsätze einer NLP-Beratung

- NLP ist ein ziel- und ressourcenorientiertes Modell
- Transparenz der Arbeitsweise: Die SWISS NLP-Fachperson ist bereit und fachlich befähigt, ihre/seine Arbeitsweise zu erklären und auch Teilschritte transparent zu machen. Die Arbeitsweise ist partnerschaftlich und so angelegt, dass der Kunde/Klient seine Eigenständigkeit und Selbstverantwortung wahrnehmen kann und soll.
- Die Vorgehensweise entspricht den NLP-Grundannahmen. Im Zentrum stehen z.B.: 'Die Ressourcen liegen im Mensch/Unternehmen drin.' Wir fokussieren auf das Potenzial. Wertschätzung der positiven Absicht (Menschen/Unternehmen).
- Kompetente Anwendung und Nutzung der Wahrnehmungspositionen: Selbstwahrnehmung (1. Position), Empathie (2. Position) und Reflexion aus innerer Distanz (3. Position).
- Die SWISS NLP-Fachperson ist für den Rapport verantwortlich, sie baut die Verständigungsbrücke.

2. Verantwortlichkeit

- Die SWISS NLP-Fachperson übernimmt Verantwortung für die Ausformulierung und Einhaltung des Arbeitsvertrages

zwischen ihr und dem Kunden/Klienten. Zum Arbeitsvertrag gehören insbesondere Zielsetzungen, Arbeitsweise und Art der Methode, Zeitrahmen, Honorarabsprachen, Schweigepflicht.

- Die SWISS NLP-Fachperson trägt die Verantwortung für ihr berufliches Handeln im Wissen um die möglichen persönlichen und gesellschaftlichen Auswirkungen.
- Abgrenzung: Die SWISS NLP-Fachperson übernimmt nur Aufträge, die den Ethikrichtlinien entsprechen. Sie lehnt Aufträge ab, die sie nicht fachgerecht ausführen kann.
- Abhängigkeiten zwischen SWISS NLP-Fachperson und dem Kunden/Klienten werden thematisiert und aufgelöst.

3. Berufliche Kompetenz

Eine SWISS NLP-Fachperson verfügt über fachliche, soziale, persönliche und emotionale und Kompetenzen.

- Fachkompetenz: Eine SWISS NLP-Fachperson verpflichtet sich, ihr NLP-Fachwissen und ihre Beratungskompetenz zum Wohlbefinden und im Interesse des Kunden/Klienten zu nützen. Ihre Tätigkeit soll im Rahmen der Kompetenz stattfinden. Bei fachübergreifenden Aufgaben werden die entsprechenden Fachleute (z.B. Ärzte, Unternehmensberater, Be-

triebspsychologen) beigezogen.

- Soziale Kompetenz: Die SWISS NLP-Fachperson benutzt ihre kommunikativen Fähigkeiten und Techniken zum Wohle des Kunden/Klienten. Sie verhält sich in ihrer Rolle kongruent. Sie hat einen erweiterten Verhaltensspielraum und berücksichtigt in ihrem Vorgehen aktuelle und zukünftige Gesamtsituation des Kunden/Klienten. Sie achtet bei Veränderungsarbeiten auf die Oekologie des Kunden/Klienten.
 - Persönliche und emotionale Kompetenz: Eine SWISS NLP-Fachperson hat Zugang zu ihren eigenen Ressourcen und verfügt über Selbstwahrnehmung, Selbstregulierung, Motivation, Empathie. Sie ist in einem fortgeschrittenen Aufarbeitungsprozess ihrer Biographie und bereit für permanente Reflektion.
 - Bei Beeinträchtigung der beruflichen Handlungsfähigkeit, etwa durch Krankheit oder Befangenheit, werden angemessene Vorkehrungen getroffen.
 - Eine SWISS NLP-Fachperson verpflichtet sich zu regelmäßiger Weiterbildung und Selbstreflektion.
- ### 4. Schweigepflicht und Datenschutz
- Eine SWISS NLP-Fachperson



Schweizerischer Verband für Neuro-Linguistisches Programmieren

verpflichtet sich zur Einhaltung des Berufsgeheimnisses und zur aktiven Sicherung der ihr anvertrauten Informationen.

- Die Weitergabe von Informationen ist nur statthaft, wenn sie im Interesse der Betroffenen liegt und mit deren ausdrücklicher Einwilligung geschieht.
- Ist die Weitergabe durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben und durch die zuständige Behörde angeordnet worden, muss dies den betroffenen Personen unter Angabe von Grund und Inhalt der Information mitgeteilt werden.
- Sie sorgt dafür, dass alle Dokumente vertraulicher Art vor dem Zugriff Dritter geschützt und möglichst bald, spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist, vernichtet werden.

5. Gestaltung der beruflichen Beziehungen

- Eine SWISS NLP-Fachperson darf das aus der professionellen Beziehung entstehende (Abhängigkeits-)Verhältnis nicht missbrauchen. Missbrauch liegt dann vor, wenn die SWISS NLP-Fachperson ihre Verantwortung gegenüber dem Kunden/Klienten nicht wahrnimmt und eigene persönliche, z.B. sexuelle, wirt-

schaftliche, soziale oder spirituelle Interessen befriedigt. Sie unterlässt jegliche Verhaltensweise sexueller Art gegenüber Kunden/Klienten.

- Sie respektiert die Würde und Integrität der Personen, mit denen sie in beruflicher Beziehung steht, insbesondere ihr Recht auf Selbstbestimmung und Selbstverantwortung.
- Sie informiert offen über die Möglichkeiten und Grenzen der angebotenen Leistung.
- Vor jeder Übernahme eines Auftrages werden klare Honorarvereinbarungen getroffen.
- Erstgespräche werden in der Regel in Rechnung gestellt.
- Beratende Telefongespräche können nach Zeitaufwand verrechnet werden.
- Bei Barzahlungen haben Kunden/Klienten den Anspruch auf eine Quittung.
- Im therapeutischen Bereich oder Einzel-Coachings darf für die Zuweisung von Kunden/Klienten keine Provision geleistet oder empfangen werden

6. Bekanntmachung von Angeboten

- Die Angaben über Ausbildung, Titel und Erfahrungen sollen klar und ehrlich sein und zu

keinen Täuschungen Anlass geben.

- Über zu erwartende Erfolge und Auswirkungen aufgrund der Zusammenarbeit mit der SWISS NLP-Fachperson soll realistisch informiert werden.
- Eine SWISS NLP-Fachperson verpflichtet sich zu Ehrlichkeit, Sachlichkeit und Verhältnismässigkeit.

7. Mitverantwortung für die Berufsethik des SWISS NLP und ihrer Mitglieder

- Ein SWISS NLP-Mitglied unterstützt die ethischen Ziele des SWISS NLP, wie sie hier formuliert sind, respektive als integraler Bestandteil der Statuten bestehen.
- Verstösse gegen die Landesregeln können dem Vorstand der SWISS NLP gemeldet werden. Die Beschwerden werden vom Vorstand behandelt.
- Wer gegen die Ethikrichtlinien verstösst, kann vom Verband ausgeschlossen werden. Im schlimmsten Fall kann eine Person auch verzeigt werden.

Beschlossen:

1. Fassung an Vorstandssitzung vom 09.12.02
 2. Fassung an der Vorstandssitzung vom 29.11.04
- Namensänderungen CHNLP zu SWISS NLP Dez. 2008

Ich bin mit den Ethikrichtlinien einverstanden und richte mich nach ihnen

Datum:

Unterschrift:

26.02.09